

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.15
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Hepatitis A		

Erkrankung	Viren	Risikogruppe	Reservoir, Aufnahmepfad, Übertragungsweg
Hepatitis A (akute Leberentzündung mit Gelbsucht)	Hepatitis-A-Virus	2	Eine Infektion kann über fäkalienverunreinigtes Wasser und Gegenständen (Tröpfchen- und Schmierinfektion) sowie über den Verzehr von fäkalienverunreinigten Lebensmitteln erfolgen.

Eine Infektion mit dem Hepatitis-A-Virus verursacht eine akute Leberentzündung mit den klinischen Zeichen einer Gelbsucht. Das Virus wird mit dem Stuhl ausgeschieden und durch fäkalienverunreinigtes Wasser und Gegenständen oder den Verzehr von fäkalienverunreinigten Lebensmitteln übertragen.

Wie zeigt sich eine Hepatitis-A-Infektion beim Menschen?

Für die Erkrankung sind Symptome wie Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Fieber, Durchfall und Abgeschlagenheit typisch, die sich etwa nach einer Zeit von ca. 28 Tagen einstellen. In vielen Fällen verläuft diese Erkrankung ohne die hierfür typische Gelbsucht. In seltenen Fällen jedoch, treten bei schweren Erkrankungen, Gelbsuchtsymptome wie dunkler Urin, heller Stuhl und möglicherweise Gallenstau auf. Die Inkubationszeit für diese Form der Erkrankung beträgt 15 – 50 Tage. Die akute Phase (4 – 8 Wochen) kann aber auch bis hin zu Monaten verlaufen. Im Vergleich zu anderen Hepatitis-Infektionen sind der Krankheitsverlauf und auch die Erkrankung selbst vergleichsweise mild einzuschätzen. Diese Erkrankung verläuft nicht chronisch und heilt meist auch ohne ernsthafte Komplikationen aus.

Wo kommen Hepatitis-A-Viren vor?

Hepatitis A kommt vor allem in Ländern mit geringen Hygienestandards vor. Gelegentlich treten allerdings auch in Deutschland lokal begrenzte Hepatitis-A-Infektionen auf. Infektionsgefahr besteht z. B. bei Arbeiten an abwassertechnischen Anlagen.

Wie kann man sich anstecken?

Die Übertragung der Hepatitis-A-Viren erfolgt meist über eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion.

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.15
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Hepatitis A		

Für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau besteht bei folgenden Tätigkeiten ein Ansteckungsrisiko:

- Arbeiten in Kläranlagen, Kanalisationseinrichtungen bzw. Abwasserleitungsanlagen mit Kontakt zu fäkalienerverunreinigten Abwässern,
- Reinigungs- und Aufräumarbeiten in Grünanlagen mit Kontakt mit fäkalienerverunreinigten Gegenständen sowie bei
- Tätigkeiten im Friedhofs- und Bestattungsgewerbe, verbunden mit Kontakt zu fäkalienerverunreinigten Gegenständen.

Auch über den Verzehr von kontaminierten Lebensmitteln (z. B. fäkaliengedüngtes Gemüse, wie Salat) ist eine Infektion möglich.

Wie kann man sich schützen?

Eine Immunisierung durch eine Impfung ist für gefährdete Personengruppen sinnvoll. Es sind sogar Kombinationsimpfstoffe verfügbar, die zusätzlich gegen Hepatitis-B-Infektionen schützen können. Außerdem ist der direkte Kontakt zu Fäkalien zu vermeiden.

Folgende Informationsschriften sind zu beachten:

- A.02.00 „Grundlegende Maßnahmen“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)
- A.03.00 „Schutzmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)
- A.04.00 „Persönliche Schutzausrüstungen“ (<https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>)

Empfohlene PSA beim Reinigen mit dem Hochdruckreiniger

- Schutzbrille
- partikelfiltrierender Atemschutz – FFP2/FFP3 mit Ausatemventil
- Chemikalienschutzanzug, beispielsweise Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B
- Einweg-Schutzhandschuhe aus Nitril mit verlängertem Schaft
- geschlossene leicht zu reinigende und desinfizierbare Schuhe oder Stiefel

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.15
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Hepatitis A		

Ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich?

Es ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (Angebotsvorsorge), es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.

Musterbetriebsanweisung

Eine Musterbetriebsanweisung beinhaltet die bei betriebsspezifischen Arbeitsbereichen und Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen. Zusätzlich sind dort die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie die Informationen über das Verhalten im Gefahrfall, bei Unfällen und der Ersten Hilfe vom Arbeitgeber festzulegen.

Je nach Gefährdungsbeurteilung ist die nachstehende Musterbetriebsanweisung den tatsächlichen Betriebsverhältnissen anzupassen und bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten:

Die Betriebsanweisung „Erreger von „Hepatitis-A-Virus – Risikogruppe 2“ finden Sie in bearbeitbarer Form unter dem Link <https://www.svlfg.de/mediencenter-betriebsanweisungen>.